

EU-Sanktionen, Menschenwürde und der Fall Hüseyin Doğru: Eine juristische Analyse (Erweiterte Fassung)

In der zeitgenössischen Europäischen Union sind gezielte Sanktionen zu einem zunehmend zentralen Instrument präventiver Governance geworden. Sie sind konzipiert, um Terrorismus, Proliferation, Cyberoperationen und hybride Bedrohungen zu bekämpfen. Formal handelt es sich um administrative und vorsorgliche Maßnahmen und nicht um Strafmaßnahmen. Ihre praktischen Auswirkungen können jedoch denen krimineller Strafen nahekommen – oder diese sogar übertreffen.

Der Fall von Hüseyin Doğru, einem deutschen Journalisten, der Berichten zufolge über längere Zeiträume hinweg keinen Zugriff auf ausreichende Mittel hatte, um Nahrung und grundlegende Notwendigkeiten für seine Familie zu sichern, nachdem er unter ein EU-Sanktionsregime gestellt wurde, veranschaulicht eine tiefe Spannung innerhalb der europäischen Rechtsordnung. Das verfassungsrechtliche Bekenntnis der Union zu **Menschenwürde, Verhältnismäßigkeit und effektiver gerichtlicher Kontrolle** steht neben regulatorischen Mechanismen, die schwere sozioökonomische Isolation hervorrufen können.

II. Geschichte und regulatorischer Kontext des Falls

Hüseyin Doğru, ein in Berlin ansässiger Journalist türkisch-kurdischer Herkunft, gründete die englischsprachige Plattform *red.media*, die mit AFA Medya verbunden ist. Das Medium konzentrierte sich Berichten zufolge auf anti-koloniale und linke Perspektiven und berichtete ausführlich über pro-palästinensische Demonstrationen und den Gaza-Konflikt, wobei es häufig die Politik Deutschlands und der EU kritisierte.

Am 20. Mai 2025 stufte der Rat der Europäischen Union Doğru und sein Medienunternehmen unter einem Sanktionsrahmen ein, der hybride Bedrohungen und Destabilisierung behandelt. Die Auflistung berief sich auf eine angebliche Beteiligung an Informationsmanipulationsaktivitäten, die mit russischen strategischen Interessen in Verbindung stehen.

Entscheidend ist:

- die Einstufung war **administrativ und nicht strafrechtlich**;
- es gab keine Anklage, Verurteilung oder kontradiktorische Beweisaufnahme vor den restriktiven Maßnahmen.

Die Folgen umfassten:

- umfassende Vermögenssperre;
- Reisebeschränkungen und Abgabe von Dokumenten;

- Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen;
- indirekte Auswirkungen auf den finanziellen Zugang von Familienmitgliedern.

Anträge auf Überprüfung wurden im September 2025 abgelehnt. Die Aufhebungsverfahren sind beim Gerichtshof der Europäischen Union noch anhängig. Die nationale Rechtsprechung verschärfte sich, nachdem Banken die Freigabe von für den Lebensunterhalt genehmigten Mitteln verweigerten, was im März 2026 zur Ablehnung eines Eilantrags durch das Frankfurter Amtsgericht führte.

III. Die Rechtsnatur von EU-gezielten Sanktionen: Präventive Maßnahmen mit quasi-strafrechtlichen Wirkungen

EU-gezielte Sanktionen nehmen eine ambivalente dogmatische Position ein.

Formal sind sie:

- **präventive administrative Maßnahmen,**
- die darauf abzielen, Netzwerke und Einflussoperationen zu stören,
- gerechtfertigt durch außenpolitische und sicherheitspolitische Kompetenzen.

Substanziell können sie jedoch erzeugen:

- langfristigen finanziellen Ausschluss;
- rufschädigende Stigmatisierung;
- Beschränkungen der Mobilität und beruflichen Tätigkeit;
- Abhängigkeit von administrativem Ermessen bei Überlebensressourcen.

Diese doppelte Natur wurde in der Leitentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in *Kadi gegen Rat*, anerkannt, der feststellte, dass **auch sicherheitsmotivierte Sanktionen einer vollständigen Überprüfung auf Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit Grundrechten unterliegen.**

Der präventive Charakter der Sanktionen beseitigt nicht ihre Fähigkeit, tief in

- Eigentumsrechte,
- Privat- und Familienleben,
- Meinungsfreiheit,
- Garantien des Existenzminimums

einzugreifen.

Die dogmatische Herausforderung besteht daher darin, sicherzustellen, dass **präventive Rationalität die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht verdrängt.**

IV. Vorrang des EU-Rechts und die Rolle der nationalen Gerichte

Die Begründung des Frankfurter Gerichts scheint eine restriktive Auslegung des Vorrangs des EU-Rechts widerzuspiegeln, die sich aus Fällen wie *Costa gegen ENEL* und *Simmenthal* ableitet. Diese Entscheidungen stellen tatsächlich fest, dass nationales Recht gegenüber unmittelbar anwendbaren Unionsmaßnahmen zurücktreten muss.

Der Vorrang wirkt jedoch **innerhalb eines verfassungsrechtlichen Ökosystems, das auch in das EU-Recht selbst eingebettete Grundrechtsgarantien umfasst**.

Nationale Gerichte haben daher mehrere Pflichten:

1. Grundrechtskonforme Auslegung

Sie müssen Sanktionsverordnungen – einschließlich humanitärer Ausnahmeregelungen – im Lichte der EU-Grundrechtecharta auslegen.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung von Durchführungsmaßnahmen

Bankpraktiken und administrative Vollzugsentscheidungen bleiben überprüfbar.

3. Vorabentscheidungsverfahren

Bei Unsicherheiten hinsichtlich Auslegung oder Gültigkeit müssen die Gerichte den Gerichtshof der Europäischen Union einschalten, anstatt Sanktionen als normativ absolut zu behandeln.

Die Kernfrage ist daher nicht ein binärer Konflikt zwischen Vorrang und Würde, sondern **das Ausmaß des Auslegungsspielraums innerhalb des EU-Rechts selbst**.

V. Humanitäre Ausnahmeregelungen und der Verhältnismäßigkeitstest

EU-Sanktionsregime enthalten in der Regel Ausnahmeregelungen, die den Zugang zu Mitteln für

- Nahrung,
- Miete,
- medizinische Behandlung,
- Rechtskosten

ermöglichen.

Die Wirksamkeit dieser Sicherungen muss anhand des klassischen EU-Verhältnismäßigkeitsrahmens bewertet werden.

1. Legitimes Ziel

Die Bekämpfung hybrider Bedrohungen und von Informationsmanipulation stellt ein anerkanntes Ziel des EU-Außenhandelns dar.

2. Eignung

Finanzielle Beschränkungen können plausibel die Kapazität zur Finanzierung destabilisierender Aktivitäten verringern.

3. Erforderlichkeit

Eine kritische Frage ergibt sich:

Ist ein umfassender Bankenausschluss erforderlich, wenn die Behörden bereits Mittel für den Lebensunterhalt genehmigt haben?

Wenn weniger einschränkende Alternativen existieren – wie überwachte Konten oder beaufsichtigte Auszahlungsmechanismen –, ist die Erforderlichkeit möglicherweise nicht erfüllt.

4. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Wenn die Vollstreckung das Risiko birgt, eine Person und abhängige Kinder in Notlage zu stürzen, wird die Abwägung zwischen Sicherheitszielen und Menschenwürde verfassungsrechtlich dringlich.

Das Versäumnis, humanitäre Ausnahmeregelungen wirksam umzusetzen, kann formal gezielte Sanktionen daher in **de-facto-Instrumente sozioökonomischer Ausgrenzung** verwandeln.

VI. Deutsche Verfassungsgarantien und die Rechtsprechung zum Existenzminimum

Das Grundgesetz verankert:

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG),
- die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG),
- den Eigentumsschutz (Art. 14 GG),
- das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

Die deutsche Verfassungsrechtsprechung erkennt eine **staatliche Pflicht zur Gewährleistung der Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz** an.

Obwohl Sanktionen aus dem EU-Recht stammen, muss ihre Umsetzung durch nationale Behörden und Finanzinstitute mit diesen verfassungsrechtlichen Standards vereinbar bleiben. Wo Vollstreckungspraktiken eine anhaltende Entbehrung wesentlicher Güter riskieren, können Fragen der **verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit und indirekten staatlichen Verantwortung** entstehen.

VII. EU-Grundrechtecharta und Verpflichtungen aus der Konvention

Die EU-Grundrechtecharta garantiert:

- Würde,
- Familienleben,
- Meinungsfreiheit,
- Eigentum,
- effektiven Rechtsschutz.

Parallele Schutzmechanismen bestehen unter der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt wird.

Die Rechtsprechung der Konvention erkennt zunehmend **positive Verpflichtungen** an, die Staaten dazu verpflichten, Bedingungen schwerer materieller Entbehrung zu verhindern, wenn diese staatlichem Handeln oder regulatorischen Rahmenbedingungen zuzurechnen sind.

Es geht daher nicht allein darum, ob Sanktionen grundsätzlich rechtmäßig sind, sondern ob **ihre praktische Vollstreckung die humanitären Mindestschwellen respektiert**.

VIII. Kollateraleffekte und die Einschüchterung zivilgesellschaftlicher Solidarität

Ein besonders markanter Aspekt des Falls Doğru betrifft das rechtliche Risiko für Dritte, die humanitäre Hilfe leisten.

Nach deutschem Sanktionsumsetzungsrecht kann die Bereitstellung materieller Unterstützung für gelistete Personen eine Straftat darstellen. Dieses Risiko kann sich erstrecken auf:

- Lebensmitteleinkäufe,
- Babyausstattung,
- Wohnungsunterstützung.

Selbst ohne aktive Strafverfolgung kann das regulatorische Umfeld einen **Einschüchterungseffekt** auf informelle Solidaritätsnetzwerke erzeugen.

Aus menschenrechtlicher Sicht können Sanktionen so die **rechtliche Risikolandschaft der Zivilgesellschaft umgestalten** und Abschreckung über die gelistete Person hinaus ausdehnen.

Dieses Phänomen lässt sich als

kollateraler Grundrechtseingriff konzeptualisieren – bei dem präventive Maßnahmen indirekt die Ausübung von Solidarität, Vereinigungsfreiheit und humanitärer Hilfe beschränken.

Solche Effekte werfen komplexe Fragen zur Verhältnismäßigkeit und demokratischen Legitimität auf.

IX. Einstweiliger Rechtsschutz und die Möglichkeit von Rule-39-Maßnahmen

Rule 39 der Verfahrensordnung erlaubt es dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, einstweilige Maßnahmen anzuordnen, wenn eine unmittelbare Gefahr irreparablen Schadens besteht.

Obwohl traditionell bei Abschiebungen oder dringenden medizinischen Fällen angewandt, deutet die sich entwickelnde Rechtsprechung darauf hin, dass **schwere humanitäre Notlagen, die mit staatlichem Handeln verbunden sind**, ebenfalls die erforderliche Schwelle erreichen können.

Erfolgreiche Anträge würden jedoch eine hohe Dringlichkeit und klare Beweislage erfordern:

- detaillierte Dokumentation der Entbehrung,
- Nachweis unwirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe,
- Darlegung des Risikos für abhängige Kinder.

Einstweiliger Rechtsschutz könnte nationale Behörden potenziell verpflichten, **einen effektiven Zugang zu genehmigten Lebensunterhaltungsmitteln** bis zur endgültigen Entscheidung sicherzustellen.

X. Humanitärer Externalismus und die innere Glaubwürdigkeit der normativen Macht der EU

Die Europäische Union positioniert sich weltweit als führender humanitärer Akteur und finanziert Maßnahmen gegen Hunger, Vertreibung und bewaffnete Konflikte. Dieses externe humanitäre Engagement ist Teil der Identität der Union als normative Macht.

Fälle jedoch, in denen sanktionierte Personen und ihre Familien innerhalb des EU-Territoriums anhaltende finanzielle Entbehrung erleiden, können den Eindruck von Inkonsistenz erzeugen.

Artikel 7 AEUV verlangt Kohärenz zwischen den Politiken der Union. Wenn humanitäre Sicherungen in der Sanktionsgesetzgebung existieren, in der Praxis jedoch versagen, stellen sich Fragen hinsichtlich:

- berechtigter Erwartungen,
- Verhältnismäßigkeit,
- systemischer Glaubwürdigkeit der Grundrechtsverpflichtungen.

Das Paradoxon ist nicht nur rhetorisch. Es betrifft die **innere Nachhaltigkeit der Legitimität der EU**.

Eine Rechtsordnung, die extern Würde betont, muss die operative Fähigkeit nachweisen, humanitäre Notlagen innerhalb ihrer eigenen Jurisdiktion zu verhindern.

XI. Banken-Compliance, Übererfüllung und mögliche Haftung

Finanzinstitute stehen unter starken Anreizen, Sanktionsverstöße zu vermeiden, die schwere regulatorische Strafen nach sich ziehen können. Dieses Umfeld begünstigt **Übererfüllung**, einschließlich der pauschalen Ablehnung genehmigter Transaktionen.

Ob eine Haftung entstehen kann, hängt ab von:

- Klarheit der administrativen Genehmigung,
- Fahrlässigkeitsmaßstäben des nationalen Zivilrechts,
- Kausalität zwischen Verweigerung und nachweislichem Schaden.

Während die rechtliche Verantwortlichkeit von Banken komplex bleibt, könnten Gerichte zunehmend prüfen, ob **Risikovermeidungspraktiken die Wirksamkeit humanitärer Ausnahmeregelungen untergraben**.

XII. Aussichten auf gerichtliche Korrektur

Mehrere Wege zum Rechtsschutz bleiben offen:

- Berufungsverfahren vor deutschen Gerichten;
- Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht;
- Aufhebungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;
- mögliche Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Bei festgestellten Verletzungen könnten Abhilfemaßnahmen umfassen:

- Entschädigung nach Staatshaftungsgrundsätzen,
- Aufhebung der Listung,
- einstweilige humanitäre Garantien,
- Schadensersatz nach Artikel 41 EMRK.

Eine gerichtliche Klärung könnte auch die zukünftige Gestaltung von Sanktionen beeinflussen, indem sie **Mindeststandards für den operativen Betrieb humanitärer Sicherungen** definiert.

XIII. Schlussfolgerung: Sicherheitsgovernance und der Vorrang der Menschenwürde

Der Fall Doğru beleuchtet eine strukturelle Spannung innerhalb der modernen europäischen Governance. Präventive Sanktionsregime sollen demokratische Systeme vor verdeckter Destabilisierung schützen. Werden sie jedoch starr oder ohne wirksame humani-

täre Abschwächung umgesetzt, können sie Bedingungen erzeugen, die an lebensbedrohliche Entbehrung heranreichen.

Die Herausforderung für die europäischen Gerichte besteht daher nicht darin, die Sanktionspolitik abzuschaffen, sondern **prinzipielle Grenzen zu artikulieren, die sicherstellen, dass präventive Sicherheitsmaßnahmen im verfassungsrechtlichen Humanismus verankert bleiben.**

Letztlich hängt die Glaubwürdigkeit der europäischen Rechtsordnung von ihrer Fähigkeit ab, strategische Resilienz mit dem grundlegenden Versprechen zu versöhnen, dass **Menschenwürde nicht bedingt ist – auch nicht in Zeiten geopolitischer Konfrontation**